

99089051169002, 99089051169002

Beauftragung Dritter mit internen Sicherungsmaßnahmen anzeigen

Heruntergeladen am 27.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/218474010/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089051169002, 99089051169002
Leistungsbezeichnung I	Beauftragung Dritter mit internen Sicherungsmaßnahmen anzeigen
Leistungsbezeichnung II	Beauftragung Dritter mit internen Sicherungsmaßnahmen anzeigen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Auslagerungsbeauftragte, Geldwäschebeauftragte, GwG, Präventionsmaßnahme, Auslagerungsbeauftragter, Geldwäschebeauftragter, Geldwäschegesetz
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sicherheit und Ordnung (089)
Verrichtungskennung	Anzeige (169)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Gerichtliche Verfahren, Anzeige und Klage (1150200), Gerichtliche Entscheidungen (2140300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	§ 6 Abs. 1 Geldwäschegesetz (GwG) für grundsätzliche Pflicht zu Sicherungsmaßnahmen § 6 Abs. 7 GwG bezüglich Pflicht zur Anzeige bei Auslagerung https://www.gesetze-im-internet.de/gwg_2017/_6.html
Teaser	Sie sind Verpflichteter im Sinne des Geldwäschegesetzes und wollen geschäfts- und/oder kundenbezogene interne Sicherungsmaßnahmen auf einen externen Dritten übertragen? Dann sind Sie zu einer entsprechenden Anzeige bei der zuständigen Aufsichtsbehörde verpflichtet.
Volltext	Als Verpflichtete oder Verpflichteter nach dem Geldwäscherecht haben Sie angemessene geschäfts- und kundenbezogene interne Sicherungsmaßnahmen zu schaffen, um Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch geeignete Grundsätze, Verfahren und Kontrollen zu steuern und zu mindern. Die Durchführung interner Sicherungsmaßnahmen können Sie im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen auch an einen Dritten übertragen. Sie müssen die beabsichtigte Auslagerung jedoch vorher der zuständigen Aufsichtsbehörde anzeigen. Das Geldwäscherecht enthält Regelbeispiele für die zu schaffenden Sicherungsmaßnahmen. Diese Auflistung ist nicht abschließend. Weitere interne Sicherungsmaßnahmen können im Einzelfall erforderlich sein. Die internen Sicherungsmaßnahmen bedürfen weiterhin der Genehmigung des für die

Modul

Sachverhalt

Geldwäscheprävention zuständigen Mitgliedes der Leitungsebene in ihrem Unternehmen.

Als Verpflichtete oder Verpflichteter dürfen Sie die internen Sicherungsmaßnahmen im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen durch einen (externen) Dritten durchführen lassen, wenn Sie dies vorher der Aufsichtsbehörde angezeigt haben. Die Aufsichtsbehörde kann die Übertragung untersagen, wenn

- der Dritte nicht die Gewähr dafür bietet, dass die Sicherungsmaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt werden.
- die Steuerungsmöglichkeiten der Verpflichteten beeinträchtigt werden oder
- die Aufsicht durch die Aufsichtsbehörde beeinträchtigt wird.

Für Sie als Verpflichtete oder Verpflichteter bedeutet dies, dass Sie in Ihrer Anzeige darlegen müssen, dass die Voraussetzungen für eine Untersagung der Übertragung nicht vorliegen.

Sie müssen ferner in der Anzeige angeben, welche internen Sicherungsmaßnahmen Gegenstand der Auslagerung sind

Die Anzeige ist von Verpflichteten selbst oder ggf. von der oder dem bestellten Geldwäschebeauftragten vorzunehmen.

Wichtiger Hinweis:

Die Verantwortung für die Erfüllung der internen Sicherungsmaßnahmen bleibt bei den Verpflichteten. Erfüllt der Dritte die vertraglich übertragenen Pflichten z. B. nicht ordnungsgemäß, so bleiben Sie für die Nichteinhaltung der internen Sicherungsmaßnahmen weiterhin verantwortlich.

Erforderliche Unterlagen

- Anzeige über die Auslagerung interner Sicherungsmaßnahmen In der Anzeige muss eindeutig zum Ausdruck gebracht werden, welche internen Sicherungsmaßnahmen Gegenstand der Auslagerung

Modul

Sachverhalt

sind. Bei der Auslagerungsanzeige ist darüber hinaus vollständig und schriftlich darzulegen, dass alle Voraussetzungen vorliegen und kein Untersagungsgrund für die beabsichtigte Auslagerung besteht.

- Nachweise über Anzeigeberechtigung Nachweis über die Bestellung als Geldwäschebeauftragte oder Geldwäschebeauftragter oder Vertrag über die Auslagerung der internen Sicherungsmaßnahmen oder Nachweise, dass die anzeigende Person Mitglied der Leitungsebene des Unternehmens ist (z. B. Handelsregisterauszug oder Gesellschaftervertrag)
- Vertrag mit dem Dritten Kopie der vertraglichen Vereinbarung mit dem Dritten, an den die Sicherungsmaßnahmen ausgelagert werden sollen.
- ggf. aktueller Auszug aus dem Handelsregister Eingetragene Firmen reichen bitte bei der Anzeige einen aktuellen Auszug aus dem Handelsregister ein. In Gründung befindliche juristische Personen (GmbH, AG) reichen den Gesellschaftsvertrag bzw. die Satzung ein. Hinweis: Die Behörde kann Nachweise über die Eignung des Dienstleisters verlangen – diese könnten z.B. Lebensläufe, Lehrgangsbescheinigungen oder Referenzen sein, die sich explizit auf geldwäscherechtliche Pflichten und Erfahrungen beziehen.

Voraussetzungen

Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz

- Anzeigeberechtigt sind nur natürliche oder juristische Personen, die Verpflichtete nach dem GwG sind.
- Die anzeigende Person muss Mitglied der Leitungsebene oder interner/externe Geldwäschebeauftragte oder interner/externer Geldwäschebeauftragter des Unternehmens sein.

Der Dritte muss für die Durchführung der internen Sicherungsmaßnahmen:

- hinreichend qualifiziert und zuverlässig sein, die Gewähr bieten, dass die Sicherungsmaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt werden und
- die Steuerungsmöglichkeiten der Verpflichteten und die Aufsicht der Aufsichtsbehörde dürfen durch die Auslagerung nicht beeinträchtigen werden.

Modul	Sachverhalt
Kosten	keine
Verfahrensablauf	• Die Anzeige ist von der oder dem Verpflichteten selbst oder ggf. von der oder dem bestellten Geldwäschebeauftragten bei der zuständigen Aufsichtsbehörde einzureichen • Ihre Anzeige wird von der zuständigen Behörde geprüft • Sie erhalten eine Abschlussmitteilung • Nach Anzeige können die internen Sicherungsmaßnahmen durch einen Dritten durchgeführt werden, eine vorherige Zustimmung der Behörde ist nicht erforderlich. • Die Aufsichtsbehörde kann die Übertragung auf einen Dritten untersagen, wenn dieser nicht die Gewähr dafür bietet, dass die Sicherungsmaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt werden, die Steuerungsmöglichkeiten der Verpflichteten dadurch beeinträchtigt werden oder die Aufsicht durch die Aufsichtsbehörde beeinträchtigt wird
Bearbeitungsdauer	
Frist	• Die Anzeige der Auslagerung interner Sicherungsmaßnahmen muss vor der Auslagerung erfolgen • nach Anzeige können die internen Sicherungsmaßnahmen durchgeführt werden, eine vorherige Zustimmung der Behörde ist nicht erforderlich
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Meldung des Verdachts auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung Anzeige über die Auslagerung interner Sicherungsmaßnahmen • Verpflichtete haben angemessene geschäfts- und kundenbezogene interne Sicherungsmaßnahmen nach dem Geldwäschegesetz zu schaffen; Die internen Sicherungsmaßnahmen können von einem Dritten durchgeführt werden; Die Auslagerung ist der Aufsichtsbehörde vorab anzuzeigen.

Modul	Sachverhalt
	• Die Auslagerung kann von der Aufsichtsbehörde unter bestimmten Voraussetzungen untersagt werden
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	• Formulare: ja • Onlineverfahren möglich: nein • Schriftform erforderlich: nein • Persönliches Erscheinen nötig: nein
Ursprungsportal	Show commissioning of third parties with internal security measures, Beauftragung Dritter mit internen Sicherungsmaßnahmen anzeigen